

# **FALTBOOTCLUB HEIDENHEIM E. V.**

Mitglied im Kanu-Verband Württemberg e.V. und Deutschen Kanu-Verband e.V.

## **Satzung**

Fassung vom 4.11.1977 mit den Änderungen vom 9.4.1986 und 15.5.1992

### **I. Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- § 1 Der Verein wurde im Jahre 1932 in Heidenheim gegründet.  
Der Verein führt den Namen

Faltbootclub Heidenheim

und hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Name lautet nach der Eintragung:

**Faltbootclub Heidenheim e.V.**

- § 2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **II. Zweck des Vereins**

- § 3 Der Verein dient der Pflege des Kanusports mit dem besonderen Ziel, breiten Bevölkerungsschichten diesen Sport zu vermitteln. Jugendarbeit ist dabei ein wesentlicher Bestandteil. Darüber hinaus ist die Aufgabe des Vereins die Errichtung entsprechender Sportanlagen und deren Unterhaltung.

- § 4 Der Verein gehört dem Kanu-Verband Württemberg e.V., Stuttgart, und damit dem Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV) mit Sitz in Duisburg sowie dem Württembergischen Landessportbund an.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

- § 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband für Leibesübungen Heidenheim e.V. in Heidenheim an der Brenz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **III. Mitgliedschaft und Beiträge**

- § 7 Die Mitgliedschaft kann erworben werden als ausübendes (aktives) und forderndes (passives) Mitglied. Wer an sportlichen Veranstaltungen teilnimmt oder Einrichtungen benützt, die der Ausübung des Sportes dienen, ist aktives Mitglied.

Aktive Mitglieder müssen schwimmen können, soweit es sich nicht um Kinder handelt, die nur unter Aufsicht eines alleinverantwortlichen Erziehungsberechtigten den Sport ausüben. Das Tragen einer Schwimmweste ist dann Pflicht.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Beitritt muß schriftlich erklärt werden.

Minderjährige müssen nachweisen, daß ihre gesetzlichen Vertreter mit der Mitgliedschaft und allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten einverstanden sind. Die Genehmigung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

- § 8 Jedem Mitglied stehen die Vereinsanlagen zur Verfügung.

Bei der Vergabe der Bootslagerplätze haben aktive Mitglieder Vorrang. Es kann der Bootslagerplatz ohne Zustimmung des Vorstandes nur zum Jahresende gekündigt werden.

- § 9 Der Verein übernimmt für Personen und eingebrachte Gegenstände der Mitglieder keinerlei Haftung. Der Verein versichert seine Mitglieder nur im Rahmen der allgemein im Sport üblichen Unfall- und Haftpflichtversicherung.

- § 10 Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch den Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung festgelegt.

- a) Der Jahresbeitrag dient der Deckung der laufenden Kosten des Vereins.

Daneben wird für die Überlassung eines Bootslagerplatzes eine Platzmiete erhoben.

- b) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können zweckgebundene Sonderbeiträge (Umlagen, die Spendencharakter haben) erhoben werden. Über Änderungen des Verwendungszweckes im Rahmen der Gemeinnützigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

- c) Der Vorstand kann die Vereinsmitglieder zum Arbeitsdienst heranziehen. Über die Zahlung eines Ersatzgeldes entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

d) Passive Mitglieder leisten einen Beitrag der ihrer Verbundenheit mit dem Verein Ausdruck verleiht. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Mindestbeitrag festsetzen. Eine Pflicht zur Arbeitsdienstleistung und zur Zahlung von Sonderbeiträgen besteht für passive Mitglieder nicht.

§ 11 Der Austritt aus dem Verein muß schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden. Er kann ohne Zustimmung des Vorstandes nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 12 Durch Beschluß des Vorstandes kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wer:

a) durch sein Verhalten gezeigt hat, daß er sich in die Gemeinschaft der Mitglieder nicht einfügt

oder

b) mit mehr als einem Jahresbeitrag oder der Bootsplatzmiete im Rückstand ist und nach schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat

oder

c) gegen die Satzung und Vereinsbeschlüsse verstößt, die Bootshausordnung mißachtet, Personen oder das Eigentum anderer gefährdet oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt bestehen.

Bis zur vollständigen Bezahlung aller Beiträge darf das ausscheidende Mitglied die eingebrachten Sportgeräte nicht aus den Vereinsräumen entfernen.

Dem Auszuschließenden muß Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

#### **IV. Der Vorstand**

§ 13 Der Vorstand besteht aus: dem

Vorsitzenden, dem stellvertretenden

Vorsitzenden, dem Schriftführer,

dem Kassierer, dem Wanderwart,

dem Bootshauswart und einem

Beisitzer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung muß mindestens drei Tage vorher an die Vorstandsmitglieder ergangen sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden muß.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, daß jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. der bisherige Vorstand von der Mitgliederversammlung neu bestätigt worden ist. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an dessen Stelle ein neues Mitglied. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsperiode der anderen Vorstandsmitglieder.

## **V. Die Mitgliederversammlung**

§ 14 Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet und den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr vorlegt. Außer Wahlen und Grundsatzentscheidungen, die die Satzung betreffen, hat die Mitgliederversammlung die Aufgabe, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand gegebenenfalls zu entlasten. Außerdem steht ihr zu, über die vom Vorstand vorgeschlagenen Beiträge zu beraten und zu entscheiden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muß spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

Anträge der Mitglieder, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter, der vom Vorstand benannt wird, geleitet. Ebenfalls ist vom Vorstand ein Protokollführer zu benennen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muß.

- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen wünscht. Diese sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

## **VI. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- § 16 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Dazu gehören auch solche Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung im Sinne der jeweiligen Steuergesetze zu erhalten.

- § 17 Der Vorstand oder die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beantragen. Beschließen kann dies die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit.

Das Vereinsvermögen muß bei Auflösung des Vereins oder Änderung seiner bisherigen Zwecke der in § 6 dieser Satzung festgelegten Institution zufließen. Die betreffenden Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

Heidenheim, den 4.11.1977

# FALTBOOTCLUB HEIDENHEIM E. V.

Mitglied im Kanu-Verband Württemberg e.V. und Deutschen Kanu-Verband e.V.

## Satzungsänderung

### IV. Der Vorstand

§ 13 Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sportbereich,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsbereich,  
dem Schriftführer,  
dem Kassierer,  
dem Bootshauswart  
dem Wanderwart,  
dem Wildwasserwart,  
dem Jugendwart.

#### **Absatz 5:**

Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, daß jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Mit dieser Neufassung werden **Abs. 1** und **5** von **Punkt IV § 13** der Satzung vom **4.11.1977** ungültig.

Heidenheim, den 09.04.1986

# **FALTBOOTCLUB HEIDENHEIM E. V.**

Mitglied im Kanu-Verband Württemberg e.V. und Deutschen Kanu-Verband e.V.

## **2. Satzungsänderung**

In die Satzung wird unter **Punkt II.** § 3 nach dem Satz „Jugendarbeit ist dabei ein wesentlicher Bestandteil.“ Folgender Abschnitt eingefügt:

„Sie ist in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.“

Nach **Punkt VI** „Satzungsänderung und Auflösung des Vereins“, § 17 soll ergänzt werden:

### **„VII. Ehrungsordnung“**

§ 18 Der Vorstand legt die Regeln für die Ehrung verdienter Mitglieder in einer Ehrenordnung fest.“

Heidenheim, den 15.05.1992